

Auf unsere Stellenvermittlung und unseren Niederlassungsnachweis weisen wir besonders hin. Alles Nähere wolle man aus dem Arbeitsmarkt ersehen.

Faule Forderungen ziehen wir wieder ein. Während des Krieges musste diese Einrichtung des Zentralverbandes ruhen, doch werden wir sie jetzt wieder weiter ausbauen. Für jede Forderung sind 50 Pf. in Briefmarken beizulegen. Sonst entstehen keine weiteren Kosten. Von den durch uns eingezogenen Beträgen kürzen wir für Unkosten nur 10 v. H.

Das aufmerksame Lesen des Textes und Anzeigenteiles unserer eigenen Verbandszeitschrift „Die Uhrmacherkunst“

bringt Gewinn. Sie kostet jährlich für Zentralverbandsmitglieder nur 4,80 Mk.!

Wer noch nicht Mitglied der Einbruchskasse ist, trete sofort bei. Drucksachen durch die Geschäftsstelle des Zentralverbandes in Halle (Saale), Mühlweg 19.

Mit kollegialen Grüßen

Der Vorstand des Zentralverbandes
der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V.

Herm. Uhlig. W. König.

Der Abschluss von Tarifverträgen.

Im Uhrmachergewerbe hat man bisher die gegenseitigen Bedingungen für den Abschluss der Arbeitsverträge der freien Vereinbarung zwischen den einzelnen Meistern und Gehilfen überlassen. Vor Jahren wurde in gemeinsamer Beratung der Uhrmacherverbände mit dem Gehilfenverband vom Zentralverband ein Arbeitsvertrag aufgestellt, der aber nur die hauptsächlichsten Bestimmungen zusammenfasste, um Streitigkeiten über die Auslegung der vereinbarten Bedingungen zu vermeiden. Die Bedingungen selbst für die Einstellung des Gehilfen (Lohn, Arbeitszeit usw.) waren aber der freien Vereinbarung überlassen. Für den Abschluss eines Tarifvertrages, in dem auch die Höhe der Löhne festgelegt ist, fehlte bisher der Boden. Voraussetzung hierfür ist zunächst das Vorhandensein einer geschlossenen Gehilfenorganisation und auch einer Meisterorganisation. Die Entwicklung drängt zu beiden. Die Gehilfen haben jetzt den erfolgreichen Versuch gemacht, sich in einem Verbandsverbande zusammenzuschließen. Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher bildet in seiner Gliederung in Unterverbände, Innungen und Vereine ein geschlossenes Ganzes, so dass sich der Vorstand des Zentralverbandes bei Verhandlungen darauf stützen kann.

Durch die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 ist zum ersten Male versucht worden, den Abschluss von Tarifverträgen gesetzlich zu regeln. Es handelt sich hierbei um keine erschöpfende Regelung des Tarifvertragswesens. Nur zwei Punkte sind es, die eingehender behandelt werden:

1. Die Frage der Unwirksamkeit aller Vereinbarungen, die vom Tarifvertrage abweichen (§ 1);
2. die allgemeine Verbindlichkeit der Tarifverträge (§§ 2—6).

Die bis jetzt versuchte Regelung der Arbeitsbedingungen in Dortmund, Harburg, Berlin, Dresden, Leipzig usw. zeigen uns, dass über die Tragweite der gepflogenen Verhandlungen und Abmachungen im Uhrmachergewerbe noch recht unklare Vorstellungen bestehen. In den wenigsten Fällen dürfte es den Beteiligten überhaupt zum Bewusstsein gekommen sein, dass ein Tarifvertrag im Sinne der genannten Verordnung zustande gekommen ist. Darum halten wir eine Aufklärung für dringend notwendig.

§ 1 der Verordnung lautet:

Sind die Bedingungen für den Abschluss von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrags oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluss des Arbeitsvertrags gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

Aus dem ganzen Wortlaut geht schon hervor, dass der Gesetzgeber noch immer der Ansicht ist, als ob der Arbeitnehmer der „schwächere Teil“ sei. So wie die Verhältnisse heute liegen, ist es jetzt umgekehrt: der Unternehmer oder Arbeitgeber ist der „schwächere Teil“. Ist ein schriftlicher Vertrag über die Arbeitsbedingungen zwischen zwei Vereinigungen, sagen wir also einer Innung und einem Gehilfenverein, abgeschlossen, so ist er für die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien bindend. Alle Abmachungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die dem Tarifvertrage widersprechen, sind ungültig, es sei denn, wenn diese vom Tarifvertrage abweichenden Bestimmungen ausdrücklich im Vertrage als zulässig aufgenommen worden sind, oder wenn diese abweichenden Abmachungen für den Arbeitnehmer günstiger sind, als die betreffenden Bestimmungen des Tarifvertrages. Ist also ein bestimmter Lohn für einen Gehilfen von 20 bis 24 Jahren im Tarif vereinbart, so muss dieser Lohn an alle Gehilfen in diesem Alter gezahlt werden, ganz gleichgültig, wie die Leistung ist. Der Gehilfe hat, auch wenn ein ge-

Für Werbearbeit

gingen folgende Beträge von den genannten Herren ein, für die wir auch an dieser Stelle unsern herzlichsten Dank aussprechen:

Uhrmacher Paul Kochanowski, Halle (Saale)	5,— Mk.
„ Carl Knöner, Vlotho (Weser)	5,— „
Obermeister Herm. Uhlig, Halle (Saale)	100,— „
Höfuhmacher F. O. Gasser, Magdeburg	50,— „
Uhrmacher Herm. Schindler, Halle (Saale)	5,— „
„ Walter Quentin, Halle (Saale)	40,— „
„ Carl Schröder, Sandt-Bergedorf	5,— „
„ A. Hoffmann, Dörnitz	4,— „
„ Richard Hempel, Breslau	10,— „
„ Eugen Lachenmann, Reutlingen	5,— „

Zusammen: 229,— Mk.

Wir bitten alle Kollegen, die von der Notwendigkeit eines festen Zusammenschlusses überzeugt sind und sich dabei auf ihre eigene Kraft, nicht auf fremde Hilfe verlassen, freiwillige Beiträge einzusenden. Die Beiträge sind auf unser Postscheckkonto Leipzig Nr. 13953 unter dem Vermerk „Für Werbearbeit“ einzuzahlen. Es ist heute jedem Kollegen möglich, für die kraftvolle, unabhängige Vertretung seiner eigenen Berufsinteressen ein paar Mark zu geben.

Mit kollegialen Grüßen

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher-Innungen
und -Vereine, E. V.

W. König, Halle (Saale), Mühlweg 19.